(Abg. **Müller** [Zwickau].)

(A) Daraus ergeben sich aber eine ganze Reihe von Möglichkeiten, Herr Abg. Dr. Zöphel, die Sie selbst noch gar nicht ausgedacht haben. Wenn wir uns auf dieses Gebiet verlören und ganz außerhalb des Bereiches liegende Möglichkeiten in Betracht zögen, so, meine ich, würden wir uns ins Unendliche verlieren, und dann könnte es sehr leicht passieren, daß die Justiz auch Ihnen einmal gefährlich würde. Das Gericht hat die Angaben Heilmanns einfach für unglaubwürdig erachtet, weil er als Mittäter ein Interesse daran gehabt habe, seinen Mitangeklagten zu entlasten. Aber warum Heilmann sich als Verfasser genannt hat, das ist eine Frage, über die sich das Gericht gar kein Kopfzerbrechen gemacht hat.

Nun kommt ein zweiter Artikel. Meyer war wegen eines zweiten Artikels angeklagt, der am 18. Februar v. J. in der „Volksstimme" erschien und der sich mißbilligend über einen Witz aussprach, den der Kaiser in der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft gemacht hatte und dessen Güte und Neuigkeit im übrigen mit Fug und Recht bezweifelt werden konnte. Von diesem Artikel sagte der Verteidiger, daß er nach seiner Meinung viel zu mild und zu gutherzig sei; wenn er ihn geschrieben hätte, würde er zweifellos weiter gegangen sein. Meyer war, als dieser Artikel erschien, zur Vernehmung über den ersten Artikel vor Gericht zitiert, hatte gar keine (B) Ahnung von seiner Existenz und war somit auch nicht imstande, ihn auf seinen Inhalt und seine Form nachzuprüfen. Schon aus diesen Gründen ist ohne weiteres erklärlich, daß Meyer, wenn er den Artikel gelesen hätte, ihn nicht hätte durchgehen lassen, sondern auf seine Mängel aufmerksam gemacht und ihre Korrektur herbeigeführt hätte. Das hat aber das Gericht nicht weiter in Rücksicht gezogen, sondern es verurteilte Meyer wegen des ersten Artikels zu 4, wegen des zweiten zu 3 Monaten, insgesamt zu 6 Monaten Gefängnis.

Meine Herren! Das sind Dinge, die bei uns in Sachsen vorkommen und die zweifellos eine gewisse Voreingenommenheit gegen die Vertreter der sozialdemokratischen Presse ohne weiteres erkennen lassen.

(Sehr richtig! links.)

Das kann niemand leugnen, und ich werde dem Herrn Justizminister späterhin ebenfalls noch Gelegenheit geben zu erkennen, daß es leider noch genug Richter in Sachsen gibt — wir bedauern das ebenso, wie es jeder andere vernünftige Mensch tut —, die sich von ihrer persönlichen Voreingenommenheit gegen eine politische Partei so weit hinreißen lassen, ihren Klassenstandpunkt bei der Beurteilung eines, selbst des geringfügigsten Delikts zum Ausdruck zu bringen. Der Chemnitzer Oberstaatsanwalt (C) Pohle erklärte damals, die „Volksstimme" sei nicht für patriotische Leute geschrieben, sondern für das Proletariat Zum mindesten wird man uns wohl noch so viel Freiheit gestatten, uns in unserer Presse so auszudrücken, wie wir es für angemessen halten und wie es für das Verständnis unserer Leser notwendig ist.

Es wird von vornherein zugegeben werden müssen, daß der Majestätsbeleidigungsprozeß gegen die „Chemnitzer Volksstimme" den totalen Bankerott des Majestätsbeleidigungsprozesses bedeutet. Das Majestätsbeleidigungsgesetz verhindert also die Verurteilung eines Sozialdemokraten unter keinen Umständen, es hat nur die Wirkung, das durchschnittliche Strafmaß zu erhöhen. Wenn Sie irgendwie Wert darauf legen, in welcher Weise die bürgerliche Presse über das Urteil geschrieben hat, so genügt eine kurze Bemerkung der „Frankfurter Zeitung", die sagt:

> „Danach ist also der Umstand, daß die Angeklagten „Eiferer und Förderer der antimonarchischen Bewegung" — ohne Umschreibung: daß sie sozialdemokratische Redakteure sind, strafschärfend ins Gewicht gefallen. Mit unseren Begriffen von Gleichheit vor dem Gesetz läßt sich das nicht vereinbaren; Vorurteile dieser Art gegenüber einer auf gesetzlichem Boden stehenden Partei sind es, die dem (D) Glauben an eine Art Klassenjustiz immer wieder Nahrung geben.
>
> Es handelt sich hier um keine ganz vereinzelte Erscheinung. Nachdem infolge der Reform des Majestätsbeleidigungsparagraphen einige Jahre hindurch der Unfug der Majestätsbeleidigungsprozesse stark nachgelassen hatte, scheint in letzter Zeit die Neigung, Anklagen wegen Majestätsbeleidigung zu erheben und dabei auf enorme Strafen zu erkennen, wieder im Wachsen begriffen zu sein. Dem Sinn des reformierten Gesetzes entspricht das nicht, und von politischen Gesichtspunkten aus ist es eine kapitale Torheit. Urteile wie bei der Chemnitzer Strafkammer schaden niemand so sehr wie dem Ansehen der Majestät und der in ihr verkörperten Staatsidee."

Deutlicher braucht man eigentlich nach der Richtung hin nicht zu sein, um erkennen zu können, wo die Mängel unserer Rechtsprechung zu suchen und zu finden sind. Es genügt aber festzustellen, daß man sich in Chemnitz auch von derartigen eindringlichen Mahnungen nicht belehren läßt, sondern daß im Gegenteil der Standpunkt, den die Chemnitzer Justiz gegenüber unseren Parteigenossen und insbesondere der „Chemnitzer Volksstimme" bis zum heutigen Tage eingenommen hat, sich immer mehr verschärft hat. Ich brauche gar nicht auf die Urteile des Amtsgerichtsrates Grützner zu ver-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden